

61. 1. Inwieweit steht den staatlichen Hinterlegungsstellen die selbständige Entscheidung über die Auszahlung hinterlegter Gelder zu, insbesondere dann, wenn die Hinterlegung auf Grund des §. 803 C. P. D. zum Zwecke der Abwendung des Arrestvollzuges erfolgt war?

2. Kann im Sinne des §. 24 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 der Arrest als „beseitigt“ gelten, wenn er durch ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben ist?

VI. Civilsenat. Urth. v. 2. Mai 1887 i. S. U. D. (Rl.) w. 1) den Königl. preuß. Fiskus, Hinterlegungsstelle zu Br., 2) W. K. (Bekl.) Rep. VI. 50/87.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Gerichtsbeschluß vom 30. März 1882 ist wegen eines angeblichen Anspruches der Klägerin auf Höhe von 8000 *M* der dingliche Arrest gegen die Kaufleute D. und L. Sp. angeordnet, eine Hypothekensforderung von 30 000 *M* gepfändet und der Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes von der Hinterlegung eines Geldbetrages von 8000 *M* abhängig gemacht worden. Nachdem dieser Geldbetrag von D. und L. Sp. am 6. Januar 1883 bei der Hinterlegungsstelle zu Br. hinterlegt war, erfolgte die Aufhebung der Pfändung der Hypothekensforderung. Demnächst wurde von D. und L. Sp. gegen den Arrest selbst Widerspruch erhoben und auf diesen Widerspruch in erster Instanz der Arrest bestätigt, von dem Berufungsgerichte dagegen durch Urteil vom 23. April 1884 abändernd auf Aufhebung des Arrestes erkannt, dieses Urteil auch für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Nunmehr beantragte der Mitbeklagte R., welchem D. und L. Sp. das Recht auf Erhebung der hinterlegten 8000 *M* unter dem 17. Juli 1883 und 23. Juni 1884 notariell abgetreten hatten, unter Überreichung des Urtheiles vom 23. April 1884 und der Cession bei der Hinterlegungsstelle zu Br. die Auszahlung der hinterlegten 8000 *M* an ihn, welche dann auch am 8. Juli 1884 erfolgt ist. Durch Urteil des Reichsgerichtes vom 14. Februar 1885 wurde jedoch das Berufungsurteil vom 23. April 1884 auf die von der Klägerin eingelegte Revision aufgehoben, die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen

und von diesem sodann durch Urteil vom 24. Juni 1885 der am 30. März 1882 angeordnete Arrest in Höhe von 4800 *M* rechtskräftig bestätigt.

Mit der Behauptung, daß die hinterlegten 8000 *M* in widerrechtlicher Weise von der Hinterlegungsstelle ausgezahlt und von R. in Empfang genommen seien, verlangt nun Klägerin im gegenwärtigen Prozesse, daß beide Beklagte solidarisch verurteilt werden, die Arrestmasse von 8000 *M* in Höhe von 4800 *M* nebst Depositalzinsen wiederherzustellen bezw. in der staatlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

Beide Vorinstanzen haben auf Abweisung der Klage erkannt. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen, und zwar in Ansehung des gegen den preussischen Fiskus gerichteten Anspruches aus folgenden

Gründen:

„Nach den Vorschriften der preussischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G. S. S. 249) erwirbt bei der Hinterlegung von Geld der preussische Staat das Eigentum an dem hinterlegten Gelde gegen die Verpflichtung, künftig einen dem hinterlegten gleichkommenden Geldbetrag nebst Hinterlegungszinsen an den zum Empfange des Geldes Berechtigten auszusahlen (§§. 7. 8 der Hinterlegungsordnung).

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Civild. Bd. 11 S. 320.

Bei der Hinterlegungsstelle ist demnächst das Gesuch um Auszahlung einzureichen und demselben der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen (§. 22 a. a. D.). Sieht die Hinterlegungsstelle diesen Nachweis als erbracht an, so erläßt sie die Anweisung zur Auszahlung des hinterlegten Geldes; entgegengesetzten Falles hat sie den Antragsteller von dem der Auszahlung entgegenstehenden Hindernisse in Kenntnis zu setzen (§§. 23. 5 a. a. D.). Über die Frage, unter welchen Bedingungen der Nachweis der Empfangsberechtigung für geführt zu erachten ist, enthält die Hinterlegungsordnung keine allgemeingültigen Bestimmungen.

Wenn in den §§. 30. 31 a. a. D. zum Zwecke der Verkehrs-erleichterung und der Entlastung der Staatskasse von Verantwortlichkeit (vgl. die Motive zum Entwurfe der Hinterlegungsordnung) einzelne Fälle hervorgehoben sind, in welchen das Gesuch oder das Ersuchen um Auszahlung nicht abgelehnt werden darf, so läßt sich daraus nicht mit der Revision folgern, daß eine ohne die Voraussetzungen der

§§. 30. 31 erfolgte Auszahlung stets für widerrechtlich zu erachten, und daß namentlich zu einer Rückzahlung an den Hinterleger der Fiskus durchweg nur dann ermächtigt sei, wenn eine spezielle auf Rückzahlung lautende vollstreckbare Verfügung des Gerichtes oder die Zustimmung aller Beteiligten beigebracht ist. Vielmehr ergibt sich aus der Fassung der §§. 30. 31 ebenso deutlich wie aus den §§. 22—24. 28. 29. 32 a. a. D., daß die Hinterlegungsstelle regelmäßig nach ihrem Ermessen, soweit dasselbe nicht durch Entscheidungen der zuständigen Gerichte oder durch Vorschriften der Hinterlegungsordnung selbst beschränkt ist, selbständig darüber zu befinden hat, ob der Nachweis der Empfangsberechtigung als erbracht anzusehen. Allerdings erwächst aus der selbständigen Auszahlung für die Hinterlegungsstelle die Gefahr, die Zahlung noch einmal leisten zu müssen, falls später im Prozeßwege festgestellt wird, daß der Empfänger zur Zeit der Auszahlung nicht empfangsberechtigt war, und gegen diese Gefahr wird sich die Hinterlegungsstelle bei einzelnen Arten der Hinterlegung nicht anders schützen können, als wenn vor der Auszahlung die Person des Empfangsberechtigten durch übereinstimmende Willenserklärung oder durch ein die Empfangsberechtigung feststellendes Urteil bestimmt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 11 S. 321 über den Fall der Hinterlegung aus §. 801 C.P.D., sowie auch Bd. 12 S. 394 flg. Allein einer solchen Bestimmung bedurfte es im vorliegenden Falle nicht.

Es handelt sich hier um eine gemäß §. 803 C.P.D. zum Zwecke der Beseitigung des Arrestvollzuges bewirkte Hinterlegung, welche der Klägerin nicht mehr Rechte verleihen konnte, als der vorangegangene Arrestvollzug, deren Wirkung vielmehr nur darin bestand, daß der Gegenstand des von der Klägerin zufolge der Arrestvollziehung erworbenen Pfandrechtes sich änderte, indem an Stelle der ursprünglich gepfändeten Hypothekenforderung der hinterlegte Geldbetrag dem Pfandrechte unterworfen wurde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 428. 429; vgl. auch Bd. 12 S. 222 flg.

Auf die Fortdauer dieses Pfandrechtes und auf die fernere Einbehaltung der hinterlegten 8000 *M* stand der Klägerin ein Anspruch nicht mehr zu, sobald der für sie angelegte Arrest auf den Widerspruch der Schuldner unbedingt aufgehoben war (§§. 804. 805 C.P.D.). Hätte

also der Beklagte R. zum Nachweise seiner Empfangsberechtigung neben der Cession der Hinterleger ein rechtskräftiges Urteil, durch welches der Arrest aufgehoben worden, der Hinterlegungsstelle vorlegen können, so wäre jeder Zweifel über deren Berechtigung und Verpflichtung zur Auszahlung des hinterlegten Betrages an R. als Rechtsnachfolger der Hinterleger ausgeschlossen. Ein solcher Zweifel kann aber auch daraus nicht abgeleitet werden, daß das den Arrest aufhebende Urteil, auf Grund dessen die Auszahlung erfolgt ist, nur für vorläufig vollstreckbar erklärt war. Denn so lange das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil nicht aufgehoben oder abgeändert ist, steht es, wie der Vorderrichter zutreffend ausführt, bezüglich der Zwangsvollstreckung dem rechtskräftigen Urteile im allgemeinen gleich (§§. 644, 648 flg. C.P.D.). Wie der Schuldner auf Grund der Ausfertigung eines solchen Urteiles die Aufhebung der zur Vollziehung des Arrestes erfolgten Vollstreckungsmaßregeln verlangen kann (§§. 808, 691 Nr. 1, 692 C.P.D.), so darf ihm auch die Rückzahlung des zur Hemmung des Vollzuges hinterlegten Betrages nicht verweigert werden. Mit Unrecht beruft sich die Revisionsklägerin hiergegen auf den §. 24 der Hinterlegungsordnung. Wenn danach die Auszahlung von Beträgen, welche im Wege des Arrestes gepfändet sind, für unstatthaft erklärt wird, solange der Arrest zwischen den beteiligten Parteien nicht „beseitigt“ ist, so fehlt es doch an jedem Anhalte für die Annahme, daß hier eine Beseitigung durch rechtskräftige richterliche Entscheidung vorausgesetzt sei. Vielmehr muß nach dem vorher Gesagten im Sinne des §. 24 a. a. O. der Arrest als beseitigt gelten, sobald ein gemäß §. 648 Nr. 5 C.P.D. für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil vorliegt, auf Grund dessen der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung der Arrestmaßregeln befugt ist.

Hiernach kann eine Gesetzesverletzung darin nicht erblickt werden, daß die Vorinstanz den R. als zum Empfange der 8000 M berechtigt angesehen hat, und demzufolge auch von einem Versehen im Sinne der §§. 19, 23 A.L.R. I. 3, welches der beklagte Fiskus durch die Auszahlung begangen haben soll, nicht die Rede sein.“